

2. Elisabeth, die Krankenbesucherin des Charitas-Verbandes oder was eine brave Jungfrau im Pflegekurs zu Arenberg, im Krankenhaus und später in der Heimat erlebt hat. Erzählt von M. Kine, Rektor in Arenberg. 1901. 8°. 29 S. brosch. 20 Pf. = 24 h.

Der Charitas-Verband läßt in den Wintermonaten für Landmädchen im Alter von 25—45 Jahren Lehrkurse der Krankenpflege halten, und zwar bei den Dominikanerinnen zu Arenberg bei Koblenz; dort werden die Mädchen nicht zu berufsmäßigen Krankenpflegerinnen, sondern so weit ausgebildet, daß sie als geschickte, hilfsbereite „Krankenbesucherinnen“ nicht bloß zu trösten, sondern auch hilfreiche Hand zu bieten verstehen. Die Geschichte der vorliegenden Broschüre ermuntert zum Besuche dieser Kurse und zeigt deren Vorteile. Wer weiß, wie armselig es oft auf dem Lande mit der Krankenpflege bestellt ist, möchte schon die Gelegenheit herbeiwünschen zur Ausbildung opferwilliger Personen für den Krankendienst.

Die am Krankenbette betende Mutter. Kurze Unterweisungen und Gebete für christliche Mütter bei der Krankheit eines der Ihrigen. Herausgegeben von Anton Raffenberg, Kuratpriester. Laumann in Dülmen. 12°. 64 S. brosch. 20 Pf. = 24 h.

Am Sterbebett. Benehmen bei demselben in Abwesenheit des Priesters. Von Heinrich von Schattenberg. L. Auer in Donauwörth. Schutzengelbrief Nr. 127. 3 Pf. = 4 h.

Eine gute Anweisung, die recht verbreitet werden sollte. Eine Sammlung von Gebeten, die man Sterbenden vorbetet, ist hier nicht enthalten und muß diesem Mangel durch den Gebrauch der Schutzengelbriefe Nr. 104 und 111 abgeholfen werden.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Konsekration nur einer Spezies.) In der Pfarre B., welche vom Pfarrer in S. mitprovidiert wird, ist ein Sterbefall vorgekommen. Da nun aber der Pfarrer von S. verreist ist, so begibt sich sein Amtsbruder Titus, Pfarrer von A., auf Ersuchen der Angehörigen des Verstorbenen nach B., um dort die Exequien vorzunehmen und das heilige Seelenamt zu halten. Wie nun Titus eben zur Messe ausgehen will, bemerkt er, daß auf der Patena keine Hostie vorhanden ist. Er fragt den Mesner, und dieser gibt zur Antwort, es seien überhaupt keine Hostien vorhanden, da sie der Herr Pfarrer von S. immer selbst mitbringe, so oft er hier die heilige Messe lese. — Titus ist nun in großer Verlegenheit. Um aber der Seele des Verstorbenen nicht länger die Früchte des heiligen Opfers vorzuenthalten und um auch ein etwaiges Aergernis zu vermeiden, beginnt Titus dennoch die heilige Messe. Beim Offertorium nimmt er sodann aus dem Ciborium im Tabernakel eine kleine, konsekrierte Hostie, unterläßt sodann die Aufopferungsworte „Suscipe“ u. Bei der Wandlung unterläßt er ebenfalls alles,

was sich auf die consecratio panis bezieht und konsekriert sofort den Wein. Sodann fährt er mit der heiligen Messe ordnungsgemäß fort. Was ist über das Verfahren des Titus zu urtheilen?

Antwort: Titus mag subjektiv entschuldigt sein; objektiv war seine Handlungsweise durchaus unrichtig.

1. Das Messopfer ist nicht zustande gekommen; somit sind dem Verstorbenen auch nicht die Früchte eines heiligen Messopfers zugewendet worden. Dogmatisch dürfte es sicher sein, daß zum Wesen des heiligen Messopfers die Doppelkonsekration gehört, weil ohne diese die genügende Darstellung des blutigen Kreuzesopfers, wie sie von Christus gewollt ist, fehlt. Die Ansicht einiger weniger Theologen, welche meinen, es fände sich das Wesen des Opfer schon in der einen Konsekration, ist zu schwach begründet, als daß sie praktische Beachtung verdiente.

2. Abgesehen von der theoretischen Frage steht es fest, daß die Kirche nie erlaubt, sich mit nur einer Konsekration zu begnügen. Das hält sie mit einer solchen Strenge fest, daß sie auch nicht im Nothfall des Viatikums solches gestattet, und daß sie eher einem exkommunizierten Priester erlaubt, ja ihn verpflichtet, die zweite Konsekration vorzunehmen, wenn etwa der Zelebrierende nach der einen Konsekration vom Schläge getroffen die heilige Handlung nicht weiter führen könnte, als daß sie es mit einer Konsekration bewenden sein ließe. Es ist, wie der heilige Alfons l. 6 n. 196 richtig bemerkt, die Doppelkonsekration ein äußerst strenges göttliches Gebot, von dem die Kirche oder der Papst nicht dispensieren kann.

3. Daß Titus eine kleine schon konsekrierte Hostie nahm und auf diese Weise die üblichen kirchlichen Messfunktionen vollzog, ändert an dem bisher Gesagten nichts, weil ja seine Haupthandlung die Konsekration der nur einen Spezies des Weines bleibt.

4. Ein giltiges Messopfer würde Titus celebriert haben, wenn er statt der üblichen Hostie ein Stücklein gewöhnlichen Weizenbrotes genommen hätte. Allein erlaubter Weise durfte er auch das nicht, weil er sich des panis fermentati keineswegs bedienen durfte. Konnte er also sich gar keine Hostie oder eine Partikel ungesäuerten Weizenbrotes verschaffen, so mußte er die Gläubigen aufklären und auf alles Weitere verzichten.

5. Allein mit etwas Verzögerung hätte er doch wohl von der nächsten Pfarrei eine Hostie herbeischaffen können. Heutzutage finden sich überall Radfahrer; ohne großen Zeitverlust hätte einer eine Hostie holen können.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Frau und Kinder eines diebischen Gatten und Vaters.) Sempronius, ein armer Familienvater, bringt bald gestohlene Gegenstände, bald Geld, welches er aus dem Verkaufe gestohlener Gegenstände erhalten hat, nach Hause. Anfangs redet die Frau ernstlich dagegen, aber umsonst, der Mann läßt in seinem